

MAV Neustadt-Wunstorf

Von: MAV Neustadt-Wunstorf <MAV.Neustadt-wunstorf@gmx.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2020 16:45
An: mav.neustadt-wunstorf@gmx.de
Betreff: WG: 2020-07-31 Verlängerung der Übertragbarkeit von Resturlaub aus dem Jahr 2019 aufgrund der COVID-19-Pandemie
Anlagen: Änderug § 8 NEUrIVO.pdf

Landeskirchenamt Hannover
Juli 2020
Referat 72

Datum 31.

Az.: N-311-1.22, 72
V-N-311-1.22-15520

Auskunft erteilt: Frau
Bockisch
Durchwahl: 05 11 / 12 41 -
152

An die
Superintendentinnen und Superintendenten
Leitungen kirchlicher Dienststellen

*Leitungen und Personalabteilungen
der Kirchenämter und Verwaltungsstellen*

Änderung des § 8 NEUrIVO; Verlängerung der Übertragbarkeit von Resturlaub aus dem Jahr 2019 aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass durch die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 255) § 8 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO), die den Erholungsurlaub für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen regelt, geändert wurde (s. Anhang). Diese Änderung gilt aufgrund der Regelung in § 1 der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (KBESUrIVO) unmittelbar auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unserer Landeskirche.

Danach soll es Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die noch Resturlaub aus dem Jahr 2019 haben und die diesen Resturlaub aufgrund der COVID-19-Pandemie aus dienstlichen Gründen bis zum 30.09.2020 nicht antreten konnten, ermöglicht werden, die Übertragung des Resturlaubs bis zum 31.03.2021 zu verlängern. Die Änderung ist am 18.07.2020 in Kraft getreten. Die Übertragung des Urlaubs soll bis zum 31.08.2020 beantragt werden; er ist spätestens bis zum 30.09.2020 zu beantragen.

Anstelle der Maßgabenregelung des § 26 Abs. 2 Buchst. a) TV-L zum Bundesurlaubsgesetz bestimmt § 22 DienstVO, dass bei den privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden für die Urlaubsübertragung die für die Kirchenbeamtinnen im Bereich unserer Landeskirche geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung finden. Somit wird es auch privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden, die noch Resturlaub aus dem Jahr 2019 haben und die diesen Resturlaub aufgrund der Corona-Pandemie aus dienstlichen Gründen bis zum 30.09.2020 nicht antreten konnten, ermöglicht, die Übertragung des Resturlaubs bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Für Rückfragen und Beratung in Zweifelsfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

für Fragen, die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, wenden Sie sich bitte an Herrn Klenke, Tel: 0511-1241-265, Karl.Klenke@evlka.de

- für Fragen, die privatrechtlich beschäftigte Mitarbeitende betreffen, wenden Sie sich bitte an Frau Bockisch, Tel: 0511-1241-152, Susanne.Bockisch@evlka.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Susanne Bockisch

Im Auftrage:

-- Susanne Bockisch

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Landeskirchenamt -

Sachgebietsleiterin im

Referat 72 Arbeits-, Tarifrecht, Bildungsrecht

Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511/1241-152

Telefax zentral: 0511/1241-769

Telefax direkt: 0511/1241-86152

Informationen im Internet unter:

www.landeskirche-hannover.de

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS** 

Ich befinde mich im Home-Office und bin außer über der angegebenen E.-Mail-Adresse auch telefonisch wie folgt zu erreichen:

Telefon: 0511/92058585

Aufgrund der akuten Corona-Pandemie können die Dienstgebäude des Landeskirchenamtes bis auf Weiteres von Besucherinnen und Besuchern nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Terminabsprache betreten werden. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Sie erreichen die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes unverändert über die dienstlichen E.-Mail-Adressen und die dienstlichen Telefonanschlüsse.